

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die gegenseitigen Beziehungen zwischen Kunden und der Ersparniskasse Speicher (nachstehend 'Bank'). Mit dem Begriff „Kunde“ und „Kunden“ sind gleichermaßen weibliche, männliche und juristische Personen sowie Gemeinschaften gemeint.

1. Verfügungsberechtigung

Die der Bank vom Kunden schriftlich bekannt gegebene Regelung der Verfügungsberechtigung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

2. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Schäden, die durch mangelhaften Ausweis über die Verfügungsberechtigung oder durch Fälschungen entstehen, trägt der Kunde, sofern die Bank allfällige Mängel trotz Anwendung der geschäftsüblichen Sorgfalt nicht erkennen konnte.

3. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder Dritter entsteht, es sei denn, die Bank sei schriftlich informiert worden.

4. Mitteilungen, Meldepflichten und nachrichtenlose Vermögen

Der Kunde hat alle für die Geschäftsverbindung wesentlichen Tatsachen, namentlich Änderungen seines Namens, seiner Adresse, seiner steuerlichen Ansässigkeit sowie den Widerruf erteilter Vollmachten oder Zeichnungsberechtigten der Bank unverzüglich schriftlich oder auf andere geeignete Weise anzuzeigen. Allfällige Kosten einer Adressnachforschung trägt der Kunde. Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden schriftlich bekannt gegebene Adresse versandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im Besitze der Bank befindlichen Kopie oder Versandlisten. Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, welche u.a. die Verpflichtung zur Steuerdeklaration beinhaltet, verantwortlich.

Der Kunde ist dafür besorgt, Nachrichtenlosigkeit zu vermeiden. Die Bank ist im Falle von Nachrichtenlosigkeit zur Auskunftserteilung verpflichtet. Die von der Bank üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle von Nachrichtenlosigkeit. Darüber hinaus kann die Bank dem Kunden die ihr entstehenden Kosten für Nachforschungen im Falle von Nachrichtenlosigkeit sowie für die besondere Behandlung und Überwachung nachrichtenloser Werte belasten. Der Umfang solcher Nachforschungen durch die Bank richtet sich nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

5. Kommunikation

Die Bank ist ermächtigt, via Post, Telefon und elektronische Kanäle an die vom Kunden oder seinen Bevollmächtigten gegenüber der Bank benutzten oder angegebenen Nutzer-Adressen (z.B. E-Mail, Fax, SMS, E-Banking, mobile Applikationen und andere elektronische Kanäle) zu kommunizieren. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass unverschlüsselte E-Mails und andere ungeschützte elektronische Kommunikationskanäle gegen Zugriffe durch unbefugte Drittpersonen nicht gesichert sind und daher entsprechende Risiken bergen (z.B. mangelnde Vertraulichkeit, Manipulation, Missbrauch, IT-Viren etc.)

6. Verdacht auf Geldwäscherei

Fordert die Bank den Kunden auf, Aufschluss über die Umstände oder Hintergründe eines Geschäfts zu geben, hat der Kunde der Bank unverzüglich Auskunft zu geben. Solange der Kunde die von der Bank verlangten Auskünfte nicht erteilt hat oder die Bank einen begründeten Verdacht auf das Vorliegen eines Geldwäschereitbestandes hat, ist die Bank berechtigt, den vom Kunden erhaltenen Instruktionen nicht nachzukommen und insbesondere erteilte Aufträge nicht auszuführen. Hält die Bank die erteilten Auskünfte für unbefriedigend, kann sie die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unverzüglich beenden. Sie kann ferner der Meldestelle für Geldwäscherei oder den Strafverfolgungsbehörden Meldung erstatten und bis zu deren Entscheid über vorsorgliche Massnahmen die Kundenbeziehung einfrieren. Schäden aus nicht oder verzögert ausgeführten Aufträgen trägt der Kunde, soweit die Bank im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Richtlinien der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht oder der Landesregeln der Schweizerischen Bankiervereinigung vorgegangen ist.

7. Übermittlungsfehler

Den aus der Benutzung von Übermittlungsmitteln wie Post, Telefon, Fax, elektronische Nachrichtenübermittlung (z.B. E-Mail) oder jeder anderen Form der Übermittlung oder aus der Benutzung von Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt eingehalten hat.

8. Auskunfts- und Verfügungsrecht nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Klärung des Auskunfts- und des Verfügungsrechts die Vorlegung einer Erbbescheinigung, eines Willensvollstreckungszeugnisses oder eines anderen behördlichen Legitimationsdokumentes verlangen.

9. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Entstehen Schäden aus Nichtausführung oder mangelhafter bzw. verspäteter Ausführung von Aufträgen, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall. Für darüber hinaus gehende Schäden hat sie nur einzustehen, wenn sie im Einzelfall schriftlich auf die drohende Gefahr und den Umfang eines Schadens aufmerksam gemacht worden ist.

10. Reklamation des Kunden

Reklamationen des Kunden wegen Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Kontoauszügen sowie anderen Mitteilungen sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige und in jedem Fall innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung anzubringen. Unterbleibt eine nach dem üblichen Geschäftsablauf zu erwartende Anzeige der Bank, hat die Reklamation so zu erfolgen, wie wenn die Anzeige der Bank im üblichen Geschäftsablauf zugegangen wäre. Schäden aus verspäteten Reklamationen trägt der Kunde.

11. Kontokorrentbedingungen und Konditionen

Der Kunde erhält periodisch Rechnungsauszüge mit Aufrechnung der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Gebühren. Unterlässt es der Kunde, innert 30 Tagen allfällige Einwendungen schriftlich anzubringen, so gilt der Rechnungsauszug als genehmigt. Im Weiteren behält sich die Bank vor, ihre Zins- (gilt auch für Soll- und Habenzinssätze im Spärbereich), Kommissions-, Spesen- und Gebührenansätze mittels Publikation (z.B. via Internet, in Prospekten, Kundenräumen etc.) jederzeit den veränderten Verhältnissen anzupassen.

12. Checks und ähnliche Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene unbezahlte Checks oder ähnliche Papiere zurückzubelasten. Trotzdem bleiben ihr die checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Checks mit Nebenforderungen gewahrt, und zwar gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos.

13. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im Geschäftsverkehr mit der Bank ist der Samstag einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

14. Verrechnungs- und Pfandrechte

Für ihre Forderungen hat die Bank an allen Guthaben und Vermögenswerten, die der Kunde bei ihr selbst oder die sie für Rechnung des Kunden anderswo unterhält, ein Verrechnungs- und Pfandrecht, und zwar ohne Rücksicht auf Fälligkeit oder Währung. Soweit Wertpapiere nicht auf den Inhaber lauten, werden sie der Bank abgetreten. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist. Im Insolvenzfall der Bank steht dem Kunden ein Verrechnungsrecht zu. Gleichzeitig wird auf den bankengesetzlichen Einlegerschutz verwiesen.

15. Aufhebung von Geschäftsbeziehungen

Bestehende Geschäftsbeziehungen, insbesondere auch zugesagte, erteilte oder benutzte Kredite, können durch die Bank mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden. Allfällige Forderungen werden dadurch unmittelbar zur Rückzahlung fällig. Vorbehalten bleiben anderslautende Abmachungen.

16. Zahlungsverkehr

Für den in- und ausländischen Zahlungsverkehr müssen zwingend Name, Adresse und IBAN-Kontonummer des Auftraggebers angegeben werden. Ohne diese Angaben können insbesondere Zahlungsaufträge ins Ausland nicht ausgeführt werden. Zahlungen innerhalb der Schweiz, insbesondere in Fremdwährungen, können über internationale Kanäle abgewickelt werden. Bei grenzüberschreitendem Zahlungsverkehr ins Ausland ist der Zahlungsverkehr nicht mehr durch schweizerisches Recht geschützt, so dass ausländische Behörden im Rahmen der Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der Geldwäscherei Zugriff auf Daten erhalten können.

17. Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)

Die Bank kann Geschäftsbereiche und Dienstleistungen (wie z.B. im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung, der Organisation des Rechnungswesens oder des Zahlungsverkehrs) ganz oder teilweise auslagern bzw. durch Dritte erbringen lassen. Der externe Dienstleister ist zur Geheimhaltung verpflichtet.

18. Bankkundengeheimnis

Organen und Angestellten der Bank obliegt die gesetzliche Pflicht, über den Geschäftsverkehr der Kunden Verschwiegenheit zu wahren. Leitet der Kunde gegen die Bank rechtliche Schritte ein oder erhebt er gegen sie Vorwürfe in der Öffentlichkeit oder gegenüber Behörden, so entbindet dies die Bank von der Geheimhaltungspflicht. Dasselbe gilt beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden. Im Weiteren gelten die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen wie z.B. die Straf- und Zivilprozessordnungen, das Geldwäschereigesetz u.a.m.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem schweizerischen Recht. 9042 Speicher ist ordentlicher Gerichtsstand, Erfüllungs- und Betreibungsort, soweit es die zwingenden in- und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen zulassen.

20. Inkrafttreten und Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen alle bisherigen und treten per sofort in Kraft. Die Bank behält sich jederzeit Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.